

TIPPSkompakt PARTNER-TREUHAND

08/2019

Aktuelles aus der Lohnverrechnung

Wenn das Sommerende naht:

GESETZLICHE NEUERUNGEN

DER "PAPAMONAT"

Die Änderungen treten mit **1.9.2019** in Kraft und gelten für errechnete Geburtstermine ab dem 1.12.2019. Das Väterkarenzgesetz (VKG) gibt Vätern nun einen Rechtsanspruch auf den „Papamonat“ (§1a VKG) für den Zeitraum von der Geburt des Kindes bis zum Ablauf des Beschäftigungsverbots der Mutter. Eine Freistellung zum Zwecke der Kinderbetreuung im gemeinsamen Haushalt in der Dauer von einem Monat ist auf Verlangen zu gewähren und beginnt an dem auf die Geburt folgenden Kalendertag. Die Vorankündigung muss spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin erfolgen. Der Papamonat stellt keine Karenz dar und ist daher auch nicht auf diese anzurechnen; auf dienstzeitabhängige Ansprüche ist die Freistellungszeit allerdings voll anzurechnen (gesetzlicher Papamonat = vollwertige Dienstzeit). Sonstige Dienstfreistellungsansprüche aus Anlass der Geburt des Kindes bleiben erhalten.

KARENZZEITEN: Anerkennung auf dienstzeitabhängige Ansprüche:

Mit **Geburtstermin ab 1.8.2019** gilt für Mütter (auch Adoptiv- oder Pflegemütter) und Väter, dass gesetzliche Ansprüche (wie zB Urlaub, Entgeltfortzahlung, Gehaltsvorrückungen, Jubiläumsgelder), die sich nach der Beschäftigungsdauer richten, nun in vollem Umfang angerechnet werden (vereinbarte Karenzdauer bis zu maximal 2 Jahre).

KATASTROPHENHILFE - Entgeltfortzahlung ab **1.9.2019**:

Arbeitnehmer haben diesen Rechtsanspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn sie als Mitglied des Bergrettungsdienstes oder aufgrund eines Einsatzes bei einem „Großschadensereignis“ als freiwilliges Mitglied einer Katastrophenorganisation, eines Rettungsdienstes oder der Freiwilligen Feuerwehr an der Dienstverrichtung verhindert sind. Ein Großschadensereignis ist eine Schadenslage, bei der während eines durchgehenden Zeitraums von zumindest 8 Stunden insgesamt mehr als 100 Personen notwendig und im Einsatz sind.

Voraussetzung ist, dass Ausmaß und Lage der Dienstfreistellung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart sind. Arbeitgeber erhalten als Entschädigung aus dem Katastrophenfonds eine Prämie in Höhe von pauschal € 200 pro Dienstnehmer und Tag refundiert.

PartnerTipp **Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)**

Bitte beachten Sie, dass die vorübergehend ausgesetzten Sanktionierungen für Anmeldungen ab 1. Juni 2019 wieder aktiviert wurden. Für die mBGM ist dieser Schritt per **1.9.2019** geplant. Näheres in unserer nächsten Ausgabe.



**Partner-Treuhand
Wirtschaftstreuhand GmbH**
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

07242 - 41 601 - 250

lohn@partner-treuhand.at
Vogelweider Straße 9, 4600 Wels

**Eine schöne Urlaubs-
und Ferienzeit!**

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

KOMPETENZZENTRUM
für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht

www.partner-treuhand.at

